

# Gesetz- und Verordnungsblatt

## für das Land Hessen

1960	Ausgegeben zu Wiesbaden am 30. August 1960	Nr. 20
------	--------------------------------------------	--------

Tag	Inhalt:	Seite
25. 8. 60	Verordnung über die Erhebung einer Landesausgleichsabgabe in der Milchwirtschaft . . .	165
25. 8. 60	Verordnung über die Erhebung einer Umlage zur Förderung der Milchwirtschaft . . . . .	166

### Verordnung über die Erhebung einer Landesausgleichsabgabe in der Milchwirtschaft.

Vom 25. August 1960.

Auf Grund des § 12 Abs. 2 des Milch- und Fettgesetzes in der Fassung vom 4. August 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 649) wird nach Anhörung der Landesvereinigung für Milch und Milcherzeugnisse Hessen e. V. verordnet:

#### § 1

(1) Molkereien und Milchsammelstellen haben für unmittelbar an Milchhändler, Groß- und Einzelverbraucher, abgesetzte Milch (Trinkmilch), Sahne (Rahm), entrahmte Milch, Schlagsahne sowie saure Sahne, Buttermilch und geschlagene Buttermilch eine Landesausgleichsabgabe bis zu 2,5 Deutsche Pfennige je Kilogramm zu entrichten.

(2) Der Minister für Landwirtschaft und Forsten setzt die Höhe der Abgabe nach Anhörung der Landesvereinigung fest. Die Festsetzung ist im Staats-Anzeiger für das Land Hessen bekanntzugeben.

(3) Für Milch, die in Schulen an Schüler zum unmittelbaren Verzehr abgegeben wird, wird keine Ausgleichsabgabe erhoben.

#### § 2

Milcherzeuger, die Milch unmittelbar an Milchhändler, Groß- oder Einzelverbraucher abgeben (§ 1 Abs. 2 und 3 Satz 1 des Gesetzes), haben für je angefangene 50 Kilogramm Milch einen Pauschalbetrag von 0,25 Deutsche Mark zu entrichten:

#### § 3

(1) Die Abgabeschuld entsteht mit der Lieferung.

(2) Abgabeschuldner ist der Betriebsinhaber.

(3) Betriebsinhaber im Sinne des Abs. 2 ist die natürliche oder juristische Person, für deren Rechnung der Betrieb geführt wird. Wird der Betrieb

für mehrere Personen geführt, so haften diese als Gesamtschuldner.

#### § 4

Die Erhebung und Einziehung der Landesausgleichsabgabe wird der Hessischen Landesstelle für Ernährungswirtschaft übertragen. Sie entscheidet auch über Anträge auf Stundung und Erlaß nach Anhörung der Landesvereinigung.

#### § 5

(1) Molkereien und Milchsammelstellen haben monatlich die Landesausgleichsabgabe im Wege der Selbstveranlagung zu ermitteln und an die Hessische Landesstelle für Ernährungswirtschaft jeweils bis zum 15. des folgenden Monats abzuführen. Gleichzeitig mit der Abführung ist eine Meldung über die entrichtete Landesausgleichsabgabe auf von der Hessischen Landesstelle für Ernährungswirtschaft vorgeschriebenen Vordruck zu erstatten.

(2) Kommt der Abgabeschuldner seinen Verpflichtungen nach Abs. 1 nicht rechtzeitig oder nur unvollkommen nach, so setzt unbeschadet der Maßnahme nach § 7 die Hessische Landesstelle für Ernährungswirtschaft den Betrag der Landesausgleichsabgabe durch Bescheid fest. §§ 204 bis 211 und 217 der Reichsabgabenordnung sind entsprechend anzuwenden.

(3) Die durch Abgabebescheid nach Abs. 2 festgesetzte Landesausgleichsabgabe ist binnen zehn Tagen nach Zustellung zu entrichten.

#### § 6

(1) Milcherzeuger, die Milch unmittelbar an Milchhändler, Groß- oder Einzelverbraucher abgeben, haben die abgegebenen Mengen monatlich der Hessischen Landesstelle für Ernährungswirtschaft zu melden. Die Hessische Landesstelle für Ernährungswirtschaft bestimmt Frist und Form der Meldung. Sie stellt die Höhe der Abgabe fest und teilt sie dem Abgabeschuldner mit. Der Abgabeschuldner hat die Abgabe binnen zehn Tagen

nach Zugang der Mitteilung an die Hessische Landesstelle für Ernährungswirtschaft zu entrichten.

(2) Die Hessische Landesstelle für Ernährungswirtschaft kann den Pauschalbetrag auch für längere Zeiträume als einen Monat festsetzen und anfordern.

(3) Kommt der Abgabeschuldner seiner Meldepflicht nach Abs. 1 Satz 1 nicht nach, so schätzt die Hessische Landesstelle für Ernährungswirtschaft die abgegebenen Mengen und setzt den Pauschalbetrag fest. §§ 204 bis 211 der Reichsabgabenordnung sind entsprechend anzuwenden.

### § 7

(1) Wird die Abgabe nicht rechtzeitig entrichtet, so ist mit Ablauf des Fälligkeitstages ein Säumniszuschlag verwirkt. Dieser beträgt zwei vom Hundert der rückständigen Abgabe für jeden angefangenen Monat.

(2) Der Säumniszuschlag kann gemäß § 23 des Gesetzes beigetrieben werden.

(3) Der Säumniszuschlag ist gemäß § 12 Abs. 1 des Gesetzes zu verwenden.

### § 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 25. August 1960.

#### Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident	Der Minister für
Z i n n	Landwirtschaft und Forsten
	H a c k e r

### Verordnung

#### über die Erhebung einer Umlage zur Förderung der Milchwirtschaft.

Vom 25. August 1960.

Auf Grund des § 22 Abs. 1 des Milch- und Fettgesetzes in der Fassung vom 4. August 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 649) wird im Benehmen mit der Landesvereinigung für Milch und Milcherzeugnisse Hessen e. V. verordnet:

### § 1

(1) Molkereien, Milchsammelstellen und Rahmstationen haben eine Umlage bis zu 0,3 Deutsche Pfennige je Kilogramm be- und verarbeiteter Milch zu entrichten.

(2) Der Minister für Landwirtschaft und Forsten setzt die Höhe der Umlage im Benehmen mit der Landesvereinigung fest. Die Festsetzung ist im Staats-Anzeiger für das Land Hessen bekanntzugeben.

### § 2

(1) Die Umlageschuld entsteht mit der Be- oder Verarbeitung.

(2) Umlageschuldner ist der Betriebsinhaber.

(3) Betriebsinhaber im Sinne des Abs. 2 ist die natürliche oder juristische Person, für deren Rechnung der Betrieb geführt wird. Wird der Betrieb für mehrere Personen geführt, so haften diese als Gesamtschuldner.

### § 3

(1) Der Umlageschuldner hat der Hessischen Landesstelle für Ernährungswirtschaft bis zum 15. jeden Monats eine Erklärung über die im vergangenen Monat be- und verarbeitete Milch abzugeben und gleichzeitig die sich danach ergebende Umlage zu entrichten. Die Form der Erklärung bestimmt die Hessische Landesstelle für Ernährungswirtschaft.

(2) Kommt der Umlageschuldner seiner Erklärungspflicht gemäß Abs. 1 nicht oder nicht vollständig nach, so setzt die Hessische Landesstelle für Ernährungswirtschaft den Umlagebetrag durch Bescheid fest. Die §§ 204 bis 211 und 217 der Reichsabgabenordnung finden entsprechende Anwendung.

(3) Im Falle des Abs. 2 ist die Umlage binnen zehn Tagen nach Zustellung des Umlagebescheides zu entrichten.

### § 4

Die Erhebung und Einziehung der Umlage wird der Hessischen Landesstelle für Ernährungswirtschaft übertragen. Sie entscheidet auch über Anträge auf Stundung und Erlaß nach Anhörung der Landesvereinigung.

### § 5

(1) Wird die Umlage nicht rechtzeitig entrichtet, so ist mit Ablauf des Fälligkeitstages ein Säumniszuschlag verwirkt. Dieser beträgt 2 vom Hundert des rückständigen Umlagebetrages für jeden angefangenen Monat.

(2) Der Säumniszuschlag kann gemäß § 23 des Gesetzes beigetrieben werden.

(3) Der Säumniszuschlag ist gemäß § 22 Abs. 1 und 2 des Gesetzes zu verwenden.

### § 6

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 25. August 1960.

#### Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident	Der Minister für
Z i n n	Landwirtschaft und Forsten
	H a c k e r